

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 67 (2005)

Heft: 10

Rubrik: Unfallverhütung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rückhaltesystem mit seitlichen Bügeln an einem Hoflader (Bild: Monique Perrottet)

Geräte für den Güterumschlag

Es braucht eine Ausbildung!

Wie die von der SUVA erarbeiteten Statistiken zeigen, verursachen Geräte für den Güterumschlag jedes Jahr zahlreiche Unfälle. Diese bringen einerseits beträchtliche finanzielle Auswirkungen (ärztliche Konsultationen, Renten, Arbeitsverlust im Betrieb) mit sich, andererseits ist damit aber auch menschliches Leid verbunden, nicht nur für den Unfallbetroffenen, sondern auch für die Mitmenschen.

Monique Perrottet

Gesetzliche Vorgaben

Artikel 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) beinhaltet, dass der Arbeitgeber die in seinem Betrieb Angestellten über die Gefahren, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auftreten können, informieren muss. Er muss garantieren können, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Anweisungen bezüglich Vorbeugemassnahmen erhalten haben. Diese Informationen und Instruktionen müssen sowohl bei Arbeitsantritt als auch bei

jeder wichtigen Änderung vermittelt und bei Bedarf wiederholt werden.

Im Artikel 8 derselben Verordnung steht im Weiteren, dass der Arbeitgeber gefährliche Arbeiten nur Angestellten anvertrauen darf, die in dieser Hinsicht speziell geschult sind. Auf Grund der Unfallstatistik gehört die Bedienung eines Hubstaplers in diese Kategorie. Die zum Fahren eines Hubstaplers relevanten Anforderungen wurden mit dem Urteil U203 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) konkretisiert. Das EVG bestätigt unter anderem, dass das Niveau der Ausbildung

mindestens dem Ausbildungsstand der Staplerfahrer-Kurse der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL) entsprechen muss.

Für die SUVA und die von ihr versicherten Unternehmen dürfen nur jene Personen einen Hubstapler bedienen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Nicht alle Versicherungen verlangen allerdings, zumindest im landwirtschaftlichen Sektor, einen solchen Ausweis. Es kann sich somit lohnen, sich bei der eigenen Versicherung über die gestellten Anforderungen zu erkundigen und wenn möglich eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

Situation in der Landwirtschaft

Obwohl Hubstapler in der Landwirtschaft immer häufiger werden, sind sie nicht die einzigen Hebefahrzeuge, die auf landwirtschaftlichen Betrieben täglich zum Einsatz gelangen. Da die Unfallgefahren ähnlich sind wie beim Hubstapler, wäre es angezeigt, dass eine entsprechende Ausbildung nicht nur Stapler, sondern auch Teleskoplader, Frontlader oder Hoflader einschliessen würde. Zurzeit gibt es kein derartiges Ausbildungsangebot, welches alle Hebefahrzeuge umfassen würde. Für die BUL liegt genau darin das Problem. Wie Philippe Cossy von der BUL bestätigt, hat die von ihnen angebotene Ausbildung zum Zweck, den Bediener auf die verschiedenen Gefahren, die mit dem Gebrauch von Hebefahrzeugen in der Landwirtschaft verbunden sind, zu sensibilisieren. Der Kurs wird nur auf dem eigenen Betrieb durchgeführt und mit einer vorgängig gemachten Analyse der betriebsspezifischen Gefahren verknüpft. Alle Personen, die für die Benutzung solcher Fahrzeuge in Frage kommen, werden über die damit verbundenen Risiken und Gefahren aufgeklärt. Während des Kurses dienen jene Geräte als Lernfahrzeuge, die auf dem Betrieb bereits vorhanden sind und gebraucht werden. Indem der Betrieb als Schulungsort zur Verfügung steht, lernen die Teilnehmer, mit den Schwierigkeiten und Gefahren vor Ort umzugehen. Allerdings wird das am Kursende ausgestellte Attest von der SUVA nicht anerkannt und erfüllt die Anforderungen des Logistikverbandes nicht. Was geschieht aber im Falle eines Unfalles mit einem Hebefahrzeug auf einem Landwirtschaftsbetrieb? Für Philippe Cossy ist klar, dass die Absolvierung des BUL-Kurses die Bedingungen der VUV erfüllt, jedoch nicht jene des EVG-Urtells. Aus diesem Grund sucht die BUL nach einer Lösung in Absprache mit allen beteiligten Stellen.

Einwandfrei funktionierende Technik

Wie für alle übrigen Maschinen ist die einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Hubstaplers eine erste wichtige Voraussetzung für ein sicheres Manövrieren. Aus diesem Grund muss der Angestellte vor jedem Gebrauch bzw. zu Beginn des Arbeitstages folgende Punkte nachprüfen:

- Lenkbarkeit
- Hupe
- Hand- und Fußbremse

Anerkannte Ausbildung zum Staplerfahrer in der Schweiz

Anerkannte Ausbildung auf nationaler Ebene (in der ganzen Schweiz gültig)

1. Ausbildung zum Staplerfahrer an einer durch die SUVA anerkannten Schule
2. Ausbildung zum Staplerfahrer auf dem Betrieb durch eine von der SUVA anerkannte Schule
3. Ausbildung zum Staplerfahrer bei der schweizerischen Armee

Vom Betrieb anerkannte Ausbildung (nur auf dem betreffenden Betrieb gültig)

4. Ausbildung zum Staplerfahrer auf dem Betrieb durch einen internen Ausbildner, der über eine Instruktorenausbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik (SGL) verfügt

- Gabel
- Ölverlust
- Weitere Punkte nach Angaben des Herstellers

Unterhalt und Kontrolle müssen, abgestimmt auf die Vorgaben des Herstellers, durchgeführt werden. Reparaturen sind einem Spezialisten zu überlassen und müssen dokumentiert werden.

Gefahren für Dritte

Kollisionen zwischen dem Stapler und einer Person stellen eine grosse Gefahr dar. Zur Vermeidung von Unfällen muss der Fahrer die Geschwindigkeit anpassen und auch an die anderen Leute denken, die sich auf dem Arbeitsplatz befinden könnten. Wenn eine Ladung die Sicht nach vorne behindert, ist es empfohlen, rückwärts zu fahren. Während dem Manövrieren muss man sich vergewissern, dass niemand in Gefahr ist oder sich in unmittelbarer Nähe der angehobenen Ladung befindet. In parkiertem Zustand müssen die Gabeln des Staplers abgesenkt sein und dürfen den Verkehr der übrigen Maschinen nicht behindern. Der Zündschlüssel ist zu entfernen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Gefahren für den Bediener

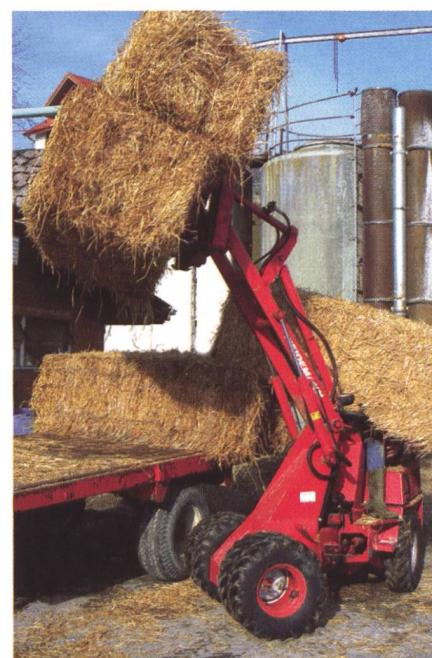
Hubstapler sind in der Regel ziemlich schmal und hoch gebaut, damit sie möglichst wenig, beweglich und vielseitig einsetzbar sind. Aus diesem Grund sind sie stark kippgefährdet, insbesondere bei:

- überhöhter Geschwindigkeit in Kurven (hohe Zentrifugalkraft)
- Kurvenfahrt mit schwerer Ladung (ungünstige Schwerpunktlage)
- ungeeigneter Bodenunterlage, besonders Unebenheiten
- Zufahrtsrampen oder schlecht ausgestatteten Ladeflächen (Sturzgefahr)

Eine gute Kenntnis der zu transportierenden Ladegewichte und der Hubkraft des Staplers sowie die einwandfreie Beherrschung der Lademanöver sind wichtige Voraussetzungen für einen sicheren Umschlag der Güter. Nicht zu vernachlässigen sind weiter das richtige Transportieren (Ladung möglichst nahe am Fahrzeug, Neigung, Absenken der Ladung vor dem Losfahren) und die Verwendung geeigneter Ladehilfen wie Gabelverlängerung oder Greifzangen (für wegrollende Ladungen).

Stürze sind sehr häufig auf defekte Überhänge oder unebene, stark beschädigte, zu schmale oder schlecht beleuchtete Verkehrswege zurückzuführen.

Für die richtige Arbeitsausrüstung sind Sicherheitsschuhe mit verstärkten Kappen obligatorisch. Bei der Kontrolle der Batteriesäure ist eine Schutzbrille zu tragen. Eine Augendusche in der Nähe der Ladestation ermöglicht ein schnelles Auswaschen der Augen nach einer allfälligen Säurekontamination.



Ohne Fahrerschutz wird der Fahrer von herunterfallenden Strohballen eingeklemmt (Unfall nachgestellt, Bild: BUL).

Seit dem 1. Januar 2004 müssen die Stapler, unabhängig vom Herstellerjahr, mit einem Fahrerrückhaltesystem ausgerüstet sein, welches selbstverständlich zwingend benutzt werden muss. Es werden verschiedene Systeme angeboten. Die Kabine verhindert, dass der Fahrer aus dem Stapler herausgeschleudert wird oder vom Sitz abspringen kann (die Kabinentür muss dazu allerdings geschlossen sein!). Im Sommer können hohe Temperaturen im Innern der Kabine allerdings sehr unangenehm werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird empfohlen, diese Fahrzeuge zusätzlich mit einem Sicherheitsgurt auszurüsten. Die neuen Modelle haben in der Grundausrüstung stets einen Sicherheitsgurt. Das Anschallen des Gurts muss zur Gewohnheit werden, was durch eine angepasste Ergonomie erleichtert wird.

Als Alternative zum Sicherheitsgurt gibt es die seitlichen Bügel- oder Türsysteme, mit denen sich sämtliche Standardtypen von Staplerfahrzeugen nachrüsten lassen.

Schliesslich dürfen, wie jedermann weiß, die vom Hersteller angebrachten Sicherheitsausrüstungen in keinem Fall entfernt werden. Dazu gehören im Besonderen das Schutzdach, das Lastdiagramm, die Endanschläge des Seitenschubes sowie andere Elemente.

Anheben von Personen

Das Anheben von Personen mit Hilfe eines Hubstaplers und einer Ladepritsche ist äusserst gefährlich und verboten (Artikel 42 Verordnung über die Unfallverhütung, VUV). Betriebe, für deren Arbeiten es erforderlich ist, einen Arbeiter mit Hilfe eines Hubstaplers mit Arbeitskorb auf eine Höhe von mehr als 3 m anzuheben, müssen bei der SUVA zum Voraus und für jeden Einsatz eine Sonderbewilligung anfordern. Wenn nicht über 3 m angehoben wird, ist keine Bewilligung notwendig, dies allerdings nur bis zum 31. Dezember 2008. Ausserdem gilt es die üblichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. So ist die Verwendung von provisorischen Plattformen wie Paletten, Paloxen oder anderer Rahmen für Arbeiten in grosser Höhe strikte abzulehnen, weil das Risiko von schweren oder gar tödlichen Unfällen viel zu gross ist. Jeder Arbeitgeber, der solche Arbeitspraktiken zulässt, verstösst klar gegen das Gesetz, denn Artikel 42 der VUV definiert klar und deutlich, dass «Arbeitsmittel, die ausschliesslich für den Warentransport bestimmt sind, nicht zum Transport von Arbeitnehmern benutzt werden dürfen».

Das Anheben von Personen darf somit nur mit speziellen, für diesen Zweck geeigneten Geräten durchgeführt werden, das heisst mit Hubarbeitsbühnen oder allenfalls mit Arbeitskörben.

Auf der Basis der Anforderungen, die vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel (Deutschland) erarbeitet wurden, hat die BUL für die landwirtschaftliche Praxis ein Konzept vorgestellt, wie Arbeitskörbe sicher und ohne Unfallrisiko verwendet werden können. Die SUVA zeigte sich, nachdem sie zu einer Vorführung eingeladen worden war, vom damit erreichten Sicherheitsniveau beeindruckt und ist bereit, ein solches System anzuerkennen. Allerdings

liegt bis heute noch keine schriftliche Bestätigung einer solchen Anerkennung vor. Eine Informationsbroschüre zeigt die wichtigsten Punkte betreffend Unfallverhütung mit Arbeitskörben auf: Konstruktionsmerkmale der Körbe (Höhe des Schutzrahmens, Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Verletzungen durch Überfahren, Verschliessen der Zugangstüre usw.), Befestigung (Beibehaltung der horizontalen Position des Arbeitskorbes zur Bodenoberfläche, maximaler Neigungswinkel...), gedrosselte Anhebe- und Absenkgeschwindigkeit, Bedienvorrichtung (ständiger visueller Kontakt zwischen Fahrer und Arbeitsperson in der Kabine).

Mehr Infos?

Verschiedene von der SUVA zur Verfügung gestellte Broschüren, Unterlagen und Kontrolllisten: Tel. 041 419 55 33, www.suva.ch

Verschiedene Auskünfte betreffend Ausbildungsmöglichkeiten von der BUL in Schöftland: Tel. 062 739 50 40, Fax 062 739 50 30 oder www.bul.ch

Folgerungen

Hubstapler und andere Hebegeräte erleichtern den Umschlag von schweren Gütern. Allerdings ist der Einsatz dieser Wundergeräte mit vielen Gefahren verbunden, die bei ungünstiger Vorsicht rasch zur Katastrophe führen können. ■



Oben: Wenn die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, ermöglicht ein Traktor mit Frontlader und Arbeitskorb ein sicheres Arbeiten (Bild: BUL).

Links: Das Kuppelsystem des Arbeitskorbes ist für diesen Frontlader vorgesehen (Bild BUL).



Electrolux

OUTDOOR PRODUCTS

Der Mensch ist es, der Träume und Visionen zu Wirklichkeiten macht! Auf ihn bauen wir!

Wir sind die erfolgreiche Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns und Marktleader mit den Marken Husqvarna, Jonsered, Partner, Flymo etc. im Bereich Forst- und Gartenmaschinen in der Schweiz. An unserem Standort in Mägenwil/AG suchen wir Sie als

Kundendienst-SupporterIn / WerkstattleiterIn

Es erwartet Sie ein vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet. Sie sind verantwortlich für die Koordination der Mechaniker und führen ein Team von 3 Mitarbeiter und 1 Lehrling. Weiter sind Sie zuständig für den technischen Support, erstellen Kostenvoranschläge und führen auch Reparaturarbeiten für unser gesamtes Produktesortiment aus. Für unsere Kunden sind Sie eine wichtige Ansprechperson und Sie verstehen es, ihr technisches Know-how in den Sprachen deutsch und französisch anzuwenden.

Sie haben eine mechanisch/technische Ausbildung, von Vorteil als Landmaschinenmechaniker, mit Erfolg abgeschlossen und verfügen über gute mündliche Französisch- und Englischkenntnisse. Die Anwendung von MS-Office-Programmen fällt Ihnen leicht. Ebenso lieben Sie den Umgang mit Kunden und bringen von Vorteil bereits Führungs- und Kundendiensterfahrung mit. Dank Ihrer raschen Auffassungsgabe, Ihrem technischen Wissen und Ihrer Kundenorientierung lösen Sie Aufgaben kompetent und sicher.

Wollen Sie mit uns neue Wege gehen und diese Chance wahrnehmen? Es erwartet Sie ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem lebhaften Umfeld. Wir sind ein Unternehmen, welches Sie in Ihrer neuen Tätigkeit unterstützt, in dem Sie sich entfalten können und in dem menschliche Werte wichtig sind.

Schreiben Sie uns, wir freuen uns darauf!

Electrolux AG, Outdoor Products, Herr Dominique Ulrich, Badenerstrasse 587, 8048 Zürich, Telefon 044 405 80 85, dominique.ulrich@electrolux.ch, www.electrolux.ch – www.jonsered.ch – www.husqvarna.ch – www.flymo.ch

 **The Electrolux Group.** The world's No. 1 choice.

Vielseitigkeit als Markenzeichen

Lindner



Geotrac 63, 73, 83, 93, 103

- neue Generation - mehr Leistung
- mehr Drehmoment - mehr Hubraum
- weniger Verbrauch - weniger Schadstoffe
- schall- und vibrationsreduziert - servicefreudlich
- mit Lastschaltstufe und Wende-Shuttle-Getriebe

Landmaschinen Tribollet AG

Rossbodenstrasse 14-16, 7000 Chur
Tel. 081/286 48 48, Fax 081/286 48 20
www.tribollet.com



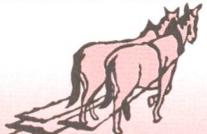
Tatkräftig und pfiffig mit

VALTRA



mit uns beackern...

RB GRAFIK 0222 BEARINGEN



...mit effizienter High Technik aus Skandinavien
...mit solider, individueller Beratung und technischer Betreuung.

Valtra Traktoren AG

CH-8460 Marthalen
Tel. 052 / 319 17 68
Fax 052 / 319 33 63
www.valtra.com

Rufen Sie uns an und verlangen Sie Ihre Offerte